BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 433/12 B

L 31 R 654/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 31 R 4722/08 (SG Berlin)

……,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: ……,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. August 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l , die Richter G a s s e r und K a l t e n s t e i n sowie die ehrenamtlichen Richter S c h a l l e r und Dr. O m a g b e m i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. September 2012 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Die Klägerin begehrt eine Rente wegen Erwerbsminderung. Sie ist 1953 in der Türkei geboren und lebt seit 1971 in Deutschland. Bis Oktober 2005 war sie als Maschinenarbeiterin beschäftigt. Seit einer betriebsbedingten Kündigung war sie arbeitsunfähig bzw arbeitslos. Ihr Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung vom Februar 2008 blieb auch im Widerspruchs- und im Klageverfahren ohne Erfolg.

2 Im Berufungsverfahren fand am 16.12.2010 ein Erörterungstermin statt, in dem die Berichterstatterin erläuterte, dass sie der Berufung keine Erfolgsaussichten beimesse: Nach den vorliegenden Gutachten könne die Klägerin noch leichte körperliche Tätigkeiten täglich sechs Stunden und mehr verrichten. Weil sie auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar sei, müsse kein Verweisungsberuf benannt werden. Es sei weder eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen noch eine besondere spezifische Leistungseinschränkung ersichtlich. Überdies dürfte die Klägerin das Leistungsbild des Versandfertigmachers, wie es sich aus einer den Beteiligten übersandten berufskundlichen Stellungnahme vom 10.7.2007 ergebe, noch erfüllen. Mit Schriftsätzen vom 31.1. und 28.12.2011 beantragten die Bevollmächtigten der Klägerin, "ein Gutachten nach §§ 103, 106 SGG einzuholen, welches aussagt, ob die Klägerin mit den bei ihr vorliegenden psychischen Einschränkungen in der Lage ist, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch mindestens 6 Stunden und mehr täglich zu betriebsüblichen Bedingungen eingesetzt werden kann" (Fassung 31.1.2011) bzw die Einholung eines Gutachtens zur Beweisfrage: "Ist die Klägerin bei den hier vorliegenden psychischen Störungen unter Berücksichtigung der auch auf anderem Fachgebiet festgestellten Einschränkungen in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch mindestens 6 Stunden und mehr täglich zu betriebsüblichen Bedingungen zu arbeiten?" (Fassung 28.12.2011). Sie führten zur Begründung aus, das erstinstanzlich eingeholte neurologisch-psychiatrische Gutachten der Frau Dr. K. habe den Anteil an psychischen Störungen, der auf soziokulturellen Besonderheiten beruhe, von der Bewertung ausgeklammert. Im Rentenrecht gehe es jedoch um die objektive Feststellung des Leistungsvermögens eines Versicherten ohne kausale Zuordnung.

3 Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 20.9.2012 trug der Klägerbevollmächtigte vor, dass die Klägerin nach Auskunft des behandelnden Arztes aufgrund ihrer eingeschränkten Ausbildung nur einfache Aufräumarbeiten und Reinigungstätigkeiten ausüben könne, die ihr jedoch körperlich nicht mehr zuzumuten seien. Der Senat wies darauf hin, dass der Rechtsstreit aus seiner Sicht medizinisch wohl ausermittelt sei. Neben dem Sachantrag stellte der Klägerbevollmächtigte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 31.1.2011 (modifiziert: "eingesetzt zu werden" statt "eingesetzt werden kann").

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

4 Das die Berufung zurückweisende Urteil begründete das LSG mit dem überzeugenden und schlüssig begründeten Gutachten der Frau Dr. K. sowie den im Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachten. Die Klägerin sei in der Lage, mehr als sechs Stunden täglich regelmäßig leichte körperliche Arbeit überwiegend im Sitzen mit der Gelegenheit zum Haltungswechsel zu verrichten. Zu vermeiden seien Arbeiten mit einseitiger körperlicher Belastung, in festgelegtem Arbeitsrhythmus, unter Zeitdruck (zB Akkord- und Fließbandarbeiten), mit Heben und Tragen von Lasten über 10 kg, im Wechsel von Früh- und Spätschicht sowie Nachtschicht, auf Leitern und Gerüsten, mit Belastungen der Wirbelsäule, der Arme und Hände. Die Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit, insbesondere auf neue berufliche Aufgabenfelder, sei eingeschränkt; die Klägerin könne Deutsch weder lesen noch schreiben. Eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen liege nicht vor, denn die von den Sachverständigen genannten qualitativen Leistungseinschränkungen "stellen keine ungewöhnlichen, sondern vielmehr die von dem Senat regelmäßig gewöhnlich zu beachtenden Leistungseinschränkungen bei der Beurteilung der Rentenansprüche leistunggeminderter Versicherter dar". Rein vorsorglich habe der Senat ein in einem anderen Verfahren erstelltes berufskundliches Gutachten beigezogen; die Klägerin wäre mit dem verbliebenen Restleistungsvermögen in der Lage, beispielsweise die dort dargestellte Tätigkeit einer Versandfertigmacherin auszuüben. Soweit die Klägerin beantrage, ein Gutachten einzuholen, weil sie das Gutachten Dr. K. für nicht verwertbar oder nicht aussagekräftig halte, da diese auch den soziokulturellen Hintergrund der Klägerin betrachtet habe, folge der Senat dem nicht. Vielmehr führten die Aussagen über den soziokulturellen Hintergrund der Klägerin zur Überzeugung des Senats gerade zur Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit des Gutachtens. Mit dem ermittelten quantitativen Leistungsvermögen habe die Klägerin keinen Anspruch auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung, auch nicht bei Berufsunfähigkeit. Die Klägerin sei sozial zumutbar auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar. Unerheblich sei, ob Arbeitsplätze vermittelbar seien oder konkrete Einsatzmöglichkeiten bestünden *(Hinweis auf BSG - Großer Senat - vom 19.12.1996 - GS 2/95 - BSGE 80, 24 = SozR 3-2600 § 44 Nr 8)*. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.

5 Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Klägerin. Sie macht eine Abweichung von Rechtsprechung des BSG geltend. Das LSG habe den Rechtssatz aufgestellt:

> "Ob eine Leistungseinschränkung ungewöhnlich *(wohl gemeint: ist)*, entscheidet sich danach, ob sie vom Gericht regelmäßig und gewöhnlich bei der Beurteilung von Rentenansprüchen leistungsgeminderter Versicherter beachtenswert ist."

Dabei bestimme die Sichtweise des Senats, ob Leistungseinschränkungen beachtenswert seien. Dieser Rechtssatz widerspreche folgenden vom BSG aufgestellten Rechtssätzen:

> "Wenn ein Versicherter nur noch körperlich leichte Tätigkeiten wenn auch mit qualitativen Einschränkungen wenigstens sechs Stunden täglich verrichten kann, ist zu prüfen, ob das Restleistungsvermögen dem Versicherten Verrichtungen oder Tätigkeiten erlaubt, die in ungelernten Tätigkeiten üblicherweise gefordert werden" *(Urteile vom 19.10.2011 - B 13 R 78/09 R - BSGE 109, 189 = SozR 4-2600 § 43 Nr 16, RdNr 37, und vom 9.5.2012 - B 5 R 68/11 R - SozR 4-2600 § 43 Nr 18 RdNr 26),*

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

sowie:

> "Ob Leistungseinschränkungen ungewöhnlich sind und wie sie sich nach Art, Umfang und Ausprägung wechselseitig beeinflussen ('summieren'), beurteilt sich durch einen wertenden Ähnlichkeitsvergleich"*(BSG Urteil vom 9.5.2012 - aaO RdNr 29).*

6 Darüber hinaus sei dem LSG ein Verfahrensfehler zur Last zu legen. Es sei dem mit Schriftsatz vom 28.11.2011 (wohl gemeint: 28.12.2011) gestellten und in der mündlichen Verhandlung wiederholten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Die Ablehnung durch das LSG stütze sich nur auf die medizinischen Sachverhaltsermittlungen. Der Beweisantrag beziehe sich neben psychischen Einschränkungen aber auch auf die Einsetzbarkeit der Klägerin auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und habe damit neben den medizinischen Fragen auch berufskundliche Fragestellungen zum Gegenstand *(Hinweis auf BSG vom 10.5.2001 - B 13 RJ 273/00 B - Juris RdNr 5)*. Diese seien übergangen worden. Zu solchen berufskundlichen Beweiserhebungen hätte sich das Berufungsgericht ausgehend von seiner Rechtsauffassung aber gedrängt fühlen müssen.

II

7 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist jedenfalls unbegründet. Es liegt weder die geltend gemachte Divergenz noch der gerügte Verfahrensfehler vor.

8 (1) Die von der Klägerin bezeichnete Abweichung des Berufungsurteils von Entscheidungen des BSG *(§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG)* liegt nicht vor. Der angeblich von BSG-Rechtsprechung divergierende Rechtssatz, den sie aus dem LSG-Urteil ableitet, ist dort nicht enthalten.

9 Das LSG hat nicht etwa, wie von der Klägerin behauptet, formuliert, dass eine "ungewöhnliche Leistungseinschränkung" dann vorliege, wenn sie "vom Gericht regelmäßig und gewöhnlich bei der Beurteilung von Rentenansprüchen leistungsgeminderter Versicherter beachtenswert ist". Es hat vielmehr darauf abgestellt, ob es sich um eine der "von dem Senat regelmäßig gewöhnlich zu beachtenden Leistungseinschränkungen bei der Beurteilung der Rentenansprüche leistungsgeminderter Versicherter" handele. Damit aber verfehlt der Vorwurf der Klägerin sein Ziel, nach dem angefochtenen Urteil bestimme (nur) "die Sichtweise des Senats", ob eine qualitative Leistungseinschränkung beachtenswert und damit ungewöhnlich sei. Vielmehr sind die Ausführungen des LSG zwanglos in dem Sinne zu verstehen, dass "zu beachtende" Leistungseinschränkungen solche sind, die im konkreten Verfahren festgestellt sind, dh die in den der Entscheidung zugrunde gelegten medizinischen Sachverständigengutachten beschrieben werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

10 Lässt sich aber der im Rahmen einer gerügten Divergenz formulierte Rechtssatz des LSG aus dessen Entscheidung nicht herleiten, erübrigt sich jede weitere Prüfung, ob dieser im Widerspruch zu dem Rechtssatz oder den Rechtssätzen steht, die die Beschwerde aus einer oder mehreren Entscheidungen des BSG ableitet. Erst recht ist nicht zu prüfen, ob andere, nicht bezeichnete Rechtssätze des LSG von solchen des BSG abweichen.

11 (2) Auch der gerügte Verfahrensmangel *(§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG)* liegt nicht vor.

12 Die Beschwerde hält dem LSG vor, dieses sei dem Beweisantrag der Klägerin, wie er in der mündlichen Verhandlung wiederholt und aufrechterhalten worden sei, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Denn das LSG habe keine berufskundlichen Ermittlungen zu der Frage angestellt, ob die Klägerin die Tätigkeit einer Versandfertigmacherin ausüben könne, insbesondere ob sie sich auf diese Tätigkeit umstellen und an die entsprechenden Arbeitsanforderungen anpassen könne.

13 Ein derartiger Verfahrensfehler ist dem LSG jedoch nicht unterlaufen. Denn der fragliche Beweisantrag zielte nicht auf die nunmehr vermissten berufskundlichen Ermittlungen. Vielmehr entstammte er dem Schriftsatz der Klägerbevollmächtigten vom 31.1.2011 (im Wesentlichen übereinstimmend, mit leicht abweichender Formulierung, auch der spätere Schriftsatz vom 28.12.2011). Dort hatten diese bemängelt, dass die neurologisch-psychiatrische Sachverständige Dr. K. einen nicht mit dem Rentenrecht übereinstimmenden Beurteilungsmaßstab zugrunde gelegt habe, indem sie bei ihrer Bewertung jenen Anteil psychischer Störungen ausgeklammert habe, der auf soziokulturellen Besonderheiten beruhe. Es ging also lediglich darum, ob unter Berücksichtigung (Beachtung) sämtlicher "hier vorliegender psychischer Störungen" medizinisch ein Leistungsvermögen von mindestens sechs Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu betriebsüblichen Bedingungen vorliegt. Dass das LSG einem so zu verstehenden Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei, rügt die Beschwerde nicht. Auch der von der Beschwerdebegründung zitierten Rechtsprechung *(Senatsbeschluss vom 10.5.2001 - B 13 RJ 273/00 B - Juris RdNr 5)* kann nicht entnommen werden, dass ein Antrag auf medizinische Ermittlungen stets auch auf berufskundliche Beweiserhebungen gerichtet sei.

14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS